

Absender:

Sozialversicherungsnummer:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Sarah Mautner
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch

Mail: person@wkv.at

RUHENDMELDUNG / WIEDERBETRIEB DER GEWERBEAUSÜBUNG GEMÄß § 93 GEWO 1994

Betriebsinhaber/in:

meldet das Gewerbe:

mit dem Standort:

ab **ruhend.** (Datum der Stilllegung)

ab **wieder an.** (Datum der Wiederaufnahme)

Eine Ruhendmeldung bzw. eine Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer anzuzeigen. **Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann von der Gewerbebehörde mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 1.090,- belangt werden.**

Wir können Ihnen verschiedene mit einer Ruhendmeldung bzw. Wiederaufnahme in Zusammenhang stehende Meldepflichten abnehmen, benötigen dafür aber aus datenschutzrechtlichen Gründen Ihr Einverständnis. Wenn wir diese Meldungen für Sie erledigen sollen, bitten wir nachstehende Erklärung zu unterschreiben.

Sollten Sie außer dem ruhend gemeldeten Gewerbe keine weiteren Gewerbeberechtigungen besitzen, besteht Ausnahme von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung, d.h. dass kein weiterer Versicherungsschutz besteht.

Ausnahme: Für Frauen im Mutterschutz ist der Versicherungsschutz der SVS aber weiterhin gegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass von der Ruhendmeldung/Wiederaufnahme die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Standortgemeinde verständigt werden. Als Gewerbeinhaber bin ich jedoch selbst verpflichtet, das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats von der Ruhend- bzw. Wiederaufnahmemeldung zu verständigen.

Ebenso erkläre ich mit dieser Meldung, dass ich ab dem Zeitpunkt der Ruhendmeldung am angegebenen Standort keine gewerbliche Tätigkeit mehr ausübe.

Datum

Unterschrift